

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 16.12.2020**

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. 2017 S. 99,100), hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.12.2017 beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

1. Nach § 21 wird ein neuer Abschnitt VIII „Besondere Form der Ratssitzung“ mit folgendem neuen § 22 eingefügt.

#### **VIII. Besondere Form der Ratssitzung**

##### **§ 22 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum können unter den Voraussetzungen des § 37 a der Gemeindeordnung durchgeführt werden. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

2. Der Bisherige Abschnitt VIII wird zu Abschnitt IX. Der bisherige § 22 wird neu zu § 23.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der

die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Herrenberg, den 16.12.2020

Thomas Spießler  
Oberbürgermeister